

## Wege zu einer Hochschulreife bzw. zu einem Hochschulzugang (ohne Hochschulreife)

Stand: September 2015 (Zusammengestellt von Heike Leneis)

**Rechtliche Fundstellen: Schulordnungen, Qualifikationsverordnung (QuaV), Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR), Begabtenprüfungsordnung, Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg**

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte				
26	Fachakademie	Unterschiedliche Voraussetzungen – je nach Fachakademie	Absolventen von Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen können an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen. Wer sie besteht, ist zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt.	Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule
27	IHK – Weiterbildung	Je nach Lehrgang unterschiedliche Voraussetzungen	Prüfung vor der IHK	
28	Allg. Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auch qualifizierte Berufstätige können in Bayern studieren. Zum Wintersemester 2009/2010 wurden die Zugangsmöglichkeiten erheblich erweitert. So wird nunmehr folgenden Personen der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, sofern ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde:</li> <li>- Meisterinnen und Meistern</li> <li>- Absolventinnen und Absolventen einer gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung</li> <li>- Absolventinnen und Absolventen einer Fachschule oder Fachakademie</li> </ul>		QuaV § 29
29	Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,</li> <li>- anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,</li> <li>- Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und</li> <li>- jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.</li> </ul>		QuaV § 30